

Beurteilung

Beurteilungen dienen der Aussage über die Qualität einer Leistung, welche innerhalb eines bestimmten Rechtsverhältnisses erbracht worden sind. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Kernaussage aufgrund des Beurteilungsspielraums gerichtlich nur eingeschränkt überprüft werden kann (z.B. in Bezug auf Zuständigkeit, Beachtung wesentlicher Beurteilungsgrundlagen, Einhaltung der Denkgesetze).

Inhalt

Der Inhalt einer Beurteilung richtet sich je nach Bezugsfeld nach dem für die Beurteilung gültigen rechtlichen Rahmen. Beurteilungsmaßstab für Schülerbeurteilungen ist z.B. die Notenbildungsverordnung, für Lehrerbeurteilung die VV des Kultusministeriums vom 21.07.2000; für Arbeitnehmerbeurteilungen gelten die von der Rechtsprechung zu § 630 BGB/§ 109 Abs. 1 Satz 3 GewO entwickelten Grundsätze (vgl. BAG, Urt. 18.11.2014, Az 9 AZR 584/13: Analogie zu den Schulnoten). für dienstliche Beurteilungen von Lehrkräften nach § 51 LBG und der Verwaltungsvorschrift

Welche Arten von Beurteilungen gibt es ?

Lehrkräfte werden während ihrer Probezeit (Probezeitbeurteilung), aus besonderem Anlass (Anlassbeurteilung) und zur Anpassung der Festgehaltsstufen gem. § 6 BesO L (aktuelle Leistungsfeststellung) dienstlich beurteilt.

Wie ist mit Beurteilungen (Anlassbeurteilung, Probezeitbeurteilung zur Verbeamtung usw.) zu verfahren?

Beurteilungen erteilt i.d.R. der Schulleiter als unmittelbarer Dienstvorgesetzte. Das Ergebnis ist als Schulleitervotum dem zuständigen Schulamtsdirektor im BSSA zuzuleiten. Dieser bestätigt das Votum und leitet dieses, ggf. nach Klärung noch offene Rückfragen, an die Personalabteilung weiter. Über Mitarbeitergespräche, die im Rahmen von § 6 Abs. 3 BesO L geführt werden, wird vor Ort ein Protokoll angefertigt, das in der Schule abgelegt wird. Alle sonstige Voten und für die Beurteilung wesentlichen Fakten sind in der Personalakte zu dokumentieren.

Stand: November 2015